

rechtlich wissen haben wir den  
 vorerwähnten Bürgern und Bür-  
 gervätern und Juroribus der Stadt  
 zu Görlitz diese folgende Buada gegeben  
 und für Ihn die von Kayser und  
 Königl. macht zu Breslau mit die-  
 sen Briefen, und geben ihnen und  
 ihren erbliehen insonderheit und  
 ihren Erben, daß sie von solchem  
 Amte, eines goldschilddarers,  
 die sie schuldig sind außzuständig  
 und außständig stündt in vier  
 Jahren nach dem Heiligenschein,  
 andere folgende von dahe dieses  
 Briefes an die Posten hinweg  
 oder der Post bestimmeten orten  
 außzusetzen, solle in dem Briefe,  
 und davon begehren und gebiethen  
 wir nicht und unser erbliehen  
 nicht und nichtig von unser  
 Kayser und Königl. macht in  
 Kraft dieses Briefes, daß diese die  
 vorerwähnten Bürger, Bürger-